



Rezensionen

JAN GERCHOW/THOMAS SCHILP (Hg.): Essen und die sächsischen Frauenstifte im Frühmittelalter (Essener Forschungen zum Frauenstift 2), Essen: Klartext-Verlag 2003, 336 S., 22,90 €

Mit „Essen und die sächsischen Frauenstifte im Frühmittelalter“ liegt nun der zweite Tagungsband des „Essener Arbeitskreis[es] zur Erforschung der Frauenstifte“ vor. Anlass der Tagung war das 2002 gefeierte und historisch leider nicht einwandfrei zu belegende 1150-jährige Jubiläum der Stadt Essen. Dieser optisch gut aufgemachte Band mit einem vielleicht etwas unglücklich gewählten Titel, welcher zuerst eher an Nahrungsaufnahme denken lässt, vereint zwölf Aufsätze namhafter Kenner der Geschichte sächsischer Frauenkonvente des Frühmittelalters, davon fünf aus der Feder von Mittelalterarchäologen und Kunsthistorikern.

In seinem einleitenden Aufsatz („Sächsische Frauenstifte im Frühmittelalter“) gibt Jan Gerchow einen Überblick zur Forschungsgeschichte der letzten 20 Jahre und legt den wissenschaftlichen Fokus des Arbeitskreises auf die Zeit zwischen der Aachener Reformgesetzgebung Ludwigs des Frommen und den radikalen Kirchenreformern des 11. und 12. Jahrhunderts (S. 11–28). Ausgehend von den Kritikern der Lateransynode des Jahres 1059 entwirft er ein facettenreiches Bild von Entstehung und Entwicklung der weit über 50 Frauenkonvente zwischen Rhein und Weser sowie des Lebens der Kanonissen in ihnen. Anschließend umreißt er die Themenkomplexe der Tagung und gibt Hinweise auf mögliche Fragestellungen der Zukunft, die sich überwiegend auf interdisziplinäre Forschungsansätze und vergleichende Untersuchungen stützen sollen.

Gerd Althoff analysiert in seinem Tagungsbeitrag „Ottonische Frauengemeinschaften im Spannungsfeld von Kloster und Welt“ (S. 29–44) das nicht immer konfliktfreie Nebeneinander von monastischer Religiosität und adligem Standesbewusst-

sein in den Frauenstiften. Dabei hebt er ihre Rolle als Ausbildungs- und Versorgungsstätten adeliger Mädchen hervor und diskutiert anhand von Beispielen Formen der Brautwerbung, die Gefährdung von Disziplin durch Luxus und die Pflichten der Äbtissin in Bereichen der Herrschaftsrepräsentation.

Daran anknüpfend widmet sich Caspar Ehlers in „Der helfende Herrscher“ (S. 45–58) der Frage nach der ‚Reichsunmittelbarkeit‘ der Frauenkonvente – vorrangig der ihnen zugesicherten Immunität, ihrem freien Äbtissinnenwahlrecht und dem Königsschutz. Dabei erörtert er, inwieweit die Privilegierung der Frauenstifte als Integrationsprozess eines eigentlich außerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereiches des Herrschers liegenden Raumes zu verstehen ist und welche Erklärungsmodelle die Wissenschaft bislang für das Phänomen ‚Reichskloster‘ angeboten hat.

Anhand des Reliquientransfers, insbesondere der Heiligen Florinus, Ulrich und Gallus rekonstruiert Hedwig Röckelein Netzwerke von Beziehungen der Essener Äbtissinnen des 9. bis 11. Jahrhunderts zu Angehörigen der ottonischen Dynastie und mit ihnen verwandter Adelsgeschlechter und geistlicher Getreuer („Der Kult des Heiligen Florinus im Stift Essen“, S. 59–86). Dabei beschreibt sie kurz die Vita des Hl. Florinus und rekonstruiert dessen Altarstandort im Rahmen des Liturgieablaufes.

Katrinette Bodarwé bezieht in ihrem Aufsatz („Bibliotheken in sächsischen Frauenstiften“, S. 87–112) Stellung zu der älteren Forschungsmeinung, die klösterlichen Frauengemeinschaften hätten keine namhaften Bibliotheken hinterlassen oder gar besessen. Trotz des weitgehenden Feh-

lens schriftlicher Quellen zum Buchbestand von Frauenkonventen im Frühmittelalter gelingt es ihr, mit Hilfe der Überlieferungsgeschichte der Bibliotheken Rückschlüsse auf deren Bestand zu ziehen und damit interessante Einblicke in die Lebensumstände und den Bildungsgrad der Kanonissen zu ermöglichen.

Heinrich Tiefenbach wiederum erläutert am Beispiel einiger Essener Textquellen, welche herausragende Bedeutung diesen für die Erschließung der altsächsischen Sprache zukommt und belegt durch den Verweis auf die umfangreiche Glossierung lateinischer Handschriften deren kritische Rezeption innerhalb des Konvents („Frühmittelalterliche Volkssprache im Frauenstift Essen“, S. 113–128).

In seinem Aufsatz zur Topographie frühmittelalterlicher Frauenkonvente setzt sich Otfried Ellger mit der Frage auseinander, inwiefern die in der Aachener „*Institutio sanctimonialium*“ von 816 vorgeschriebenen baulichen Konzeptionen in der Praxis sächsischen Stiftbaus der ottonischen Zeit umgesetzt wurde (S. 129–160). Dabei liefert er interessante Erkenntnisse zum Problem der Einhaltung dieser karolingischen Regel für nicht-benediktinische Frauengemeinschaften des 10. und 11. Jahrhunderts.

Architektonisch-konzeptorisch ist auch die Arbeit Klaus Langes zur „Krypta der Essener Stiftskirche“ angelegt (S. 161–184). Besondere Beachtung findet bei ihm das Phänomen der im 11. Jahrhundert obligatorisch werdenden Hallenkrypten und deren kultisch-liturgische Funktion. Letztlich wirft er die Frage auf, ob die ungewöhnliche, von ihm sehr anschaulich umrissene, bauliche Ausführung mit einer möglichen Bestattung der Äbtissin Mathilde zusammenhängen könnte.

Ausgehend vom ‚Pfarrkirchenstreit‘ der Jahre 1482–1486 erörtert Uwe Lobbedey Probleme der Architektur und Liturgie der

Frauenstiftskirchen zu Vreden – St. Felicitas als Stiftskirche und St. Maria /St. Georg als Pfarrkirche sowie deren Vorgängerbauten („Die Frauenstiftskirche zu Vreden“, S. 185–215). Im Anhang zu seinem Aufsatz bringt er ein bislang unveröffentlichtes Manuskript des bereits verstorbenen Mediävisten Norbert Eickermann (1905–1995), das seine höchst aufschlussreiche Interpretation einer rätselhaften Inschrift in der Vredener St. Felicitas Kirche wiedergibt (S. 216–218).

In seinem Aufsatz zur Stiftskirche Gernrode erläutert Werner Jacobsen die Umstände der ottonischen Gründung durch den Markgrafen Gero, beschreibt ihre Bauphasen und rekonstruiert ihre liturgische Ausstattung und Nutzung vor der Reformation („Die Stiftskirche von Gernrode und ihre liturgische Ausstattung“, S. 219–246). Leider geht er dabei über die Aufzählung seiner Untersuchungsergebnisse nur selten hinaus und vertröstet auf den in Vorbereitung befindlichen Band zur Gernroder Stiftsgeschichte. Weniger wäre in diesem Zusammenhang vielleicht mehr gewesen. Nichtsdestotrotz macht der Aufsatz gespannt auf die zu erwartende detailreichere Publikation und liefert sicherlich schon jetzt genügend Stoff für eine historisch-kritische Auseinandersetzung mit dem Erarbeiteten.

Ralf Dorn macht in seinem Aufsatz „...trockenen Fußes über einen geringen Gang zur Kirche“ (S. 247–258) auf neue Baubefunde an der Münsterkirche zu Herford und ihre Interpretation mittels archäologischer und archivalischer Untersuchungen aufmerksam. Die Abhandlung lässt sich als sehr gelungen bezeichnen, zumal sie auch für verwandte, aber nicht direkt involvierte Wissenschaftsgebiete einen hervorragenden Einblick in die Arbeitsmethoden der modernen Archäologie bietet.

Abgeschlossen wird die Publikation durch eine vergleichsweise kurze, aber

prägnante Arbeit Matthias Wemhoffs über „Das Schlafhaus des Frauenstifts Herford“ (S. 259–268). Er zeigt dabei die Möglichkeiten und Lösungsvorschläge für Baumeister auf, die nach einem verheerenden Brand vor der Aufgabe standen, zweckmäßige und veränderten Bedürfnissen optimal angepasste Gebäude vor dem Hintergrund monastischen Zusammenlebens zu errichten.

Insgesamt kann man den vorliegenden Tagungsband durchaus als sehr gelungen bezeichnen. Die enthaltenen Aufsätze decken ein breites interdisziplinäres Spektrum der Erforschung frühmittelalterlicher Frauenkonvente in Sachsen ab und die vergleichsweise reichhaltige Bebilderung trägt

zum Verständnis architektonischer, archäologischer und künstlerischer Untersuchungen bei. Letztlich kann diese Veröffentlichung somit auch als ein Aufruf an andere Wissenschaftsdisziplinen verstanden werden, diesem höchstinteressanten mediävistischen Forschungsfeld neue Möglichkeiten des Erkenntnisgewinns zur Verfügung zu stellen. Damit möchte ich auch meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass dieser zweiten noch weitere, die Diskussion um die besondere Rolle sächsischer Frauengemeinschaften bereichernde, Publikation des Essener Arbeitskreises folgen mögen.

Sebastian Steinbach, Paderborn

STEFANIE DICK/ JÖRG JARNUT/ MATTHIAS WEMHOFF (Hg.): Kunigunde – consors regni. Vortragsreihe zum tausendjährigen Jubiläum der Krönung Kunigundes in Paderborn (1002–2002) (MittelalterStudien 5), München: Wilhelm Fink Verlag 2004, 100 S., 29,90 €

Der hier anzuzeigende Band vereint die Beiträge einer wissenschaftlichen Vortragsreihe, die anlässlich der tausendsten Wiederkehr der Krönung Kunigundes, der Gemahlin Heinrichs II., zur Königin in Paderborn am 10. August 1002 im Jahr 2002 gemeinsam vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dem Paderborner Institut zur Interdisziplinären Erforschung des Mittelalters und seines Nachwirkens (IEMAN) sowie dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, veranstaltet wurde und für die namhafte Vertreter der deutschen Mediävistik gewonnen werden konnten.

Den Auftakt bilden die Ausführungen des an der Universität Heidelberg lehrenden Stefan Weinfurter zu „Kunigunde, das Reich und Europa“ (S. 9–27). Weinfurter geht zunächst der Frage nach den Hintergründen der Eheschließung zwischen Heinrich und Kunigunde nach und sieht insbesondere die in der Zeit Bischof Wolfgangs

(† 994) in Regensburg durchgeführten, von Trier beeinflussten kirchenreformerischen Maßnahmen als ein mögliches Motiv der Eheverbindung zwischen den die Trierer Reform fördernden Grafen von Luxemburg und dem bayerischen Herzogshaus. Im Anschluss an Wipos Bericht über Kunigundes Rolle nach dem Tod Heinrichs II. zeichnet Weinfurter sodann ein überaus facettenreiches Bild von Kunigunde, ihren familiären Bindungen und ihrer Stellung im Verhältnis zu Heinrich II., das neben einer Fülle von Detailinformationen insbesondere die großen Linien ihrer Rolle als Königin innerhalb des Herrschaftsgefüges ihrer Zeit stets im Auge behält. Weinfurter kann deutlich machen, dass Kunigunde ein stabilisierendes Element während der Herrschaft Heinrichs II. darstellte und vermittelnd tätig wurde, wenn Heinrichs unbeugsame Härte Konflikte heraufbeschwor. Er gelangt daher zu dem Urteil: „Ein König ohne Königin war in dieser Zeit [...] verloren“

(S. 21) und zur generellen Einschätzung „einer bemerkenswert engen Interessens- und Handlungsgemeinschaft“ (S. 24) des Herrscherpaares, ohne dass sich Kunigunde dabei in den Vordergrund gedrängt habe.

Solchermaßen bestens an die Thematik herangeführt widmet sich der mittlerweile ebenfalls in Heidelberg tätige Bernd Schneidmüller „Heinrich II. und Kunigunde. Das heilige Kaiserpaar“ (S. 29–46), und damit den „beiden Ausstellungshelden des Jahres 2002“ (S. 29). Im Anschluss an die grundsätzliche Frage, wie man im Mittelalter heilig wurde und welche Motive dazu beigetragen haben, dass gerade Heinrich und Kunigunde nicht nur heilig wurden, sondern das einzige Herrscherpaar sind, dem diese Ehre zuteil wurde, gliedert Schneidmüller seine Ausführungen, in denen er besonders den „Wegen und Motiven der Erinnerung“ an die beiden nachgeht, in drei Abschnitte: In „Grenzen historischer Größe“ macht er auf die Diskrepanz aufmerksam zwischen dem öffentlichen historischen Bewusstsein, in dem Heinrich II. gegenüber Karl dem Großen, Otto dem Großen oder auch Friedrich Barbarossa eine deutlich nachgeordnete Rolle spielt, und den Bemühungen Heinrichs selbst, vor allem aber Kunigundes, noch zu Lebzeiten mit Hilfe frommer Stiftungen ihre Memoria zu sichern, wodurch sie letztlich – wenn gleich „wohl ungeplant“ (S. 32) – die Voraussetzungen für ihren Aufstieg zum heiligen Herrscherpaar schufen. Der Frage nach dem „Warum?“ gilt der nächste Abschnitt („Eine verzauberte Welt“), in dem Schneidmüller darlegt, dass die unter anderem an der Buchmalerei der Zeit ablesbaren frommen Werke des Herrscherpaares zu Lebzeiten nicht auf die Heiligkeit abzielten, sondern die beiden erst im Zuge einer im Wesentlichen im 12. Jahrhundert einsetzenden Legendenbildung, die ihre anscheinend vollkommen normale, aber kinderlos gebliebene Ehe zur keuschen Josephsehe

stilisierte, den Menschen nach dem Zerbrechen der bisherigen Ordnung im sogenannten Investiturstreit zu hoffnungsvollen Orientierungspunkten wurden. Wie dies konkret vonstatten ging und wie es kam, dass gerade Bamberg im 12. Jahrhundert bei seinen Bemühungen mit päpstlicher Hilfe Heiligsprechungen durchzusetzen so außerordentlichen Erfolg verzeichnen konnte, wird unter der Überschrift „Strategien des Heiligmachens“ ausgeführt.

Die ebenfalls mit mehreren Arbeiten zur Kaiserin Kunigunde hervorgetretene Kasseler Mediävistin Ingrid Baumgärtner behandelt „Fürsprache, Rat und Tat, Erinnerung: Kunigundes Aufgaben als Herrscherin“ (S. 47–69) und rückt dabei Kunigundes „tägliches Wirken in der Reichspolitik, ihre verschiedenen Funktionen im Herrschaftsalltag und ihre individuellen Handlungsmöglichkeiten“ (S. 48) in den Mittelpunkt. Folgende drei Aspekte werden besonders beleuchtet: Die „Teilhabe an der Königsherrschaft: Intervention und Vermittlung in politischen Konflikten“; die „Herrschaftsausübung durch Rat und Tat“, worunter Baumgärtner in erster Linie die Vermittlung in politischen Konflikten sieht, den Vorsitz bei Hoftagen, die Funktion der Königin als Stellvertreterin des Königs bei der Grenzsicherung im Osten sowie schließlich die Reichsverweserschaft nach dem Tod Heinrichs II. Die dritte wesentliche Aufgabe der Königin besteht nach Baumgärtner in der „Fürsorge für die Erinnerung: Stiftungen, Schenkungen und Gebetsvereinigungen“, wobei sie die besondere „freundschaftliche Bindung“ des Kaiserpaares zu Paderborn betont (S. 66). Wie bereits Weinfurter sieht auch Baumgärtner ein „vertrautes Zusammenwirken des Herrscherpaares [...], das in zahlreichen Situationen gleichsam als ‚Arbeitspaar‘ [...] eine Arbeitsteilung“ (S. 68) realisiert habe.

In einem abschließenden Aufsatz „*Consortium regni – consecratio – sanctitas*. Aspekte

des Königintums im ottonisch-salischen Reich“ (S. 71–82) bettet der Passauer Mediävist Franz-Reiner Erkens Kunigunde in die Reihe ihrer Vorgängerinnen und Nachfolgerinnen ein, zeichnet die generellen Aufgaben der Königin nach und richtet sein besonderes Augenmerk auf die Bedeutung der Weihe der Königin, durch die die Herrscherin in die sakrale Sphäre des Herrschers emporgehoben wurde, was ihre „Position als Teilhaberin an der Herrschaft offenkundig ganz entscheidend mitbegründet und abgesichert“ habe (S. 79).

In einem Literaturverzeichnis wird die wichtigste weiterführende Literatur nochmals zusammengestellt. Ein Orts- und Personenverzeichnis erschließt den ertragreichen kleinen Band, der sich nicht nur der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit gewiss sein kann, sondern sich daneben auch – dank der durchweg guten Lesbarkeit der einzelnen Beiträge – des Interesses einer breiteren Öffentlichkeit erfreuen sollte.

Stephan Freund, Jena

LUDGER GREVELHÖRSTER: Der Erste Weltkrieg und das Ende des Kaiserreiches. Geschichte und Wirkung, Münster: Aschendorff Verlag 2004, 176 S., 8,70 €

Lange beschäftigte man sich in den Geschichtswissenschaften schwerpunktmäßig mit dem Zweiten Weltkrieg. Dieser Krieg, als die Katastrophe des 20. Jahrhunderts bezeichnet, wurde intensiv analysiert. Dabei wurde der Erste Weltkrieg mit all seinen Facetten etwas außer Acht gelassen. Erst in den letzten Jahren (ausgehend von der Fischer-Kontroverse 1963) geht die Wissenschaft verstärkt auf die Zeit des Ersten Weltkriegs ein, um sie in den Kontext dieses Jahrhunderts zu stellen und in ihr nach Ursachen und Wirkungen für die Folgezeit zu suchen.

Diese Tendenz der aktuellen Forschung greift auch Ludger Grevelhörster auf. Der Autor beschäftigt sich in seinen Arbeiten vor allem mit regionaler, westfälischer Zeitgeschichte und der jüngeren deutschen Parteien- und Verbandsgeschichte. Seine neueste Veröffentlichung „Der Erste Weltkrieg und das Ende des Kaiserreiches – Geschichte und Wirkung“ reiht sich in eine wachsende Anzahl von Veröffentlichungen zu diesem Thema ein. Gerade der 90. Jahrestag des Kriegsausbruchs hat den Fokus auf die „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“ gelegt. Auf 176 Seiten gibt Grevel-

hörster einen kompakten Überblick der Ereignisse von 1914 bis hin zur Nachgeschichte des Krieges. Das Buch „richtet sich an ein breites historisch-politisch interessiertes Publikum, das eine verständliche Orientierungshilfe auf der Grundlage des neuesten Forschungsstandes bzw. einen ersten Zugang zum Thema sucht“ (S. 4). So charakterisiert Grevelhörster im Vorwort treffend die Zielsetzung seiner Arbeit.

Bei seiner Darstellung geht der Autor chronologisch vor. Fachlich versiert werden auf den ersten Seiten die Vorgeschichte und die Auslöser des Ersten Weltkrieges dargestellt. Hierbei berücksichtigt der Autor, wie angekündigt, den aktuellen Stand der Forschung und hält sich und den Leser nicht mit Detailwissen auf. Den Krieg betrachtet Grevelhörster im Folgenden aus verschiedenen Perspektiven: Er beleuchtet sowohl die innen- und außenpolitischen Seiten der Zeit, wie auch den militärischen Verlauf. Wirtschaftlich-soziale Aspekte, welche die Entwicklung des Kriegsgeschehens maßgeblich beeinflusst haben bleiben genauso wenig unberücksichtigt, wie etwa die Schilderung des Kriegsalltags. Zahlreiche Fotos, Karikaturen sowie Schaubilder

runden die Darstellung gut ab und veranschaulichen den Inhalt. Aus dem Blickwinkel der deutschen Geschichte geschrieben, bekommt eine breite Leserschaft das Basiswissen über eine ereignisreiche Zeit vermittelt. Auch das Geschehen außerhalb des Kaiserreichs wird in Zusammenhang mit der deutschen Geschichte gebracht, wie die Abschnittsüberschrift „Die russische Februarrevolution und ihre Rückwirkung auf Deutschland“ (S. 98) exemplarisch zeigt. Im letzten Teil geht Grevelhörster auf die Nachwirkungen des Krieges ein. Hier thematisiert er vor allem den politischen Umbruch in Deutschland (z. B. Oktoberreformen, ab S. 125), wie auch die Folgen des Krieges (z. B. Versailler Vertrag, ab S. 138).

Erwähnenswert ist sicherlich noch der umfangreiche 27-seitige Anhang. Hier wird dem interessierten Leser eine übersichtliche Zeittafel der Geschehnisse der Zeit von 1914 bis 1918 geboten. Des Weiteren findet man etliche Worterklärungen, wie auch

Kurzbiographien der einflussreichen, deutschen Politiker/Militärs dieser Zeit.

Im Literaturverzeichnis zeigt sich, dass der Autor dem Leser nicht zuviel versprochen hat. Die verwendete Literatur ist ausschließlich neueren Erscheinungsdatums und spiegelt den aktuellen Forschungsstand wider. Allerdings legt Grevelhörster kaum Gewicht auf die allerneueste Forschung zu Mentalitäten und Diskursen.

Alles in allem hat Grevelhörster eine Basislektüre verfasst, die Handbuchcharakter hat. Es gelingt ihm, in komprimierter Form wichtige Zusammenhänge darzustellen ohne dabei Wesentliches unbetrachtet zu lassen. Ihm geht es nicht darum, den Leser mit einer Flut an Fakten zu „erschlagen“, sondern ihm einen einfach verständlichen Einstieg in das Thema „Erster Weltkrieg“ zu ermöglichen. Sicherlich ist es hier gelungen, dem Leser „Lust auf mehr“ zu machen.

Christian Hagemeyer, Paderborn

ANNETTE HENNIGS: Gesellschaft und Mobilität. Unterwegs in der Grafschaft Lippe 1680 bis 1820 (Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe, Bd. 66), Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2002, 328 S., 4 Karten, 29,00 €

„Lokalmarkt und Kirchturmhorizont bestimmten noch immer überwiegend die Alltagserfahrung.“¹ Die Diskrepanz zwischen dieser Forschungsmeinung einerseits und der unüberschaubaren Fülle von obrigkeitlichen Edikten und Verordnungen zur Kontrolle räumlicher Mobilität der Bevölkerung in der Frühen Neuzeit andererseits, die das Gegenteil belegen, bildet den Ausgangspunkt für die Dissertation, die Annette Hennigs 1997 an der Universität Pader-

born vorgelegt hat und die 2002 veröffentlicht wurde. Im Sinne der Sozial- und Kulturgeschichte fokussiert Hennigs die Zusammenhänge zwischen Mobilität, sozialen Strukturen und frühneuzeitlicher Herrschaft und untersucht diese für die Grafschaft Lippe von 1680 bis 1820.

Die Untersuchung ist in drei Hauptteile gegliedert. Die „Rahmenbedingungen der Mobilität“ nehmen einen Rekonstruktionsversuch des lippischen Straßennetzes um 1800 vor und stellen den Straßenbau (insbesondere den Chausseebau) und die normativen Eingriffe der Landesverwaltung dar: Thematisiert werden u. a. staatliche

¹ WEHLER, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, München 1987, S. 121, zit. n. HENNIGS, Gesellschaft und Mobilität, S. 11.

Normierungen zu Verkehrsregelungen und -mitteln, das Passwesen oder Grenzfragen des öffentlichen Raumes. Die beiden anschließenden Teile stellen die Menschen, die unterwegs sind, vor und kategorisieren sie in „legale“ und „illegale“ Mobile. Dabei differenziert die Autorin die Gruppen über diese beiden Kriterien hinaus und fragt nach der Funktion ihrer jeweiligen Reisen. Die „Legale Mobilität“ bezieht sich demnach auf Boten, Fuhrleute, Handwerker, Wanderarbeiter und Wanderhändler, die „Illegale Mobilität“ betrieben hingegen die in den Quellen nicht immer näher aufgeschlüsselten „Vagierenden“, worunter Betteljuden, Zigeuner und Räuber verstanden wurden. In einem letzten Kapitel befasst sich Hennigs mit den „Schnittpunkten“ der Reise, mit Wirtshäusern, Judenherbergen und Krüppelfuhren als Institutionen, an denen Einheimische und Vagierende einander begegneten. Die Untersuchung wird zur Anschauung mit einem Anhang von 21 Tabellen und vier Karten ergänzt.

Das Forschungsdesiderat ergibt sich aus dem Fehlen einer Überblicksdarstellung von verschiedenen mobilen Bevölkerungsgruppen in der Frühen Neuzeit, die, nach Hennigs, bisher nur für den populären Bereich vorliegen. Zwar sei kaum die subjektive Wahrnehmung der Menschen von Nähe und Ferne zu erarbeiten, doch bestehe für die Frühe Neuzeit durchaus die Möglichkeit, die Beziehung zwischen den Menschen und dem Lebensraum Straße zu untersuchen und die Motive für eine mobile Lebensweise und die Bedingungen des Warentransports und der Kommunikation herauszuarbeiten (S. 17). Ihrem Anspruch gemäß, „das Wesen der Mobilität der frühneuzeitlichen Gesellschaft möglichst umfassend zu betrachten“ (S. 23), stellt Hennigs einen umfangreichen Fragenkatalog auf, der infrastrukturelle und wirtschaftliche Voraussetzungen ebenso wie soziokulturelle Zusammenhänge berücksichtigt. Formen

der Mobilität werden neben der legalen und illegalen Unterscheidung nach Berufs- bzw. sozialen Gruppen geordnet. Zudem widmet sich die Studie der Gestaltung des Lebensalltags auf der Straße. Die Beantwortung der übergeordneten Fragen nach der grundsätzlichen Möglichkeit der Regulierung von Mobilität und der tatsächlichen Existenz eines ‚Kirchturmhorizonts‘ (s. o.) bildet dabei den Schlusspunkt.

Als Quellengrundlage dienen die Regierungsakten der lippischen Landesregierung (StA Detmold) sowie Dokumente aus kommunalen und kirchlichen Beständen (StadtA Lemgo, Horn, Archiv der lippischen Landeskirche) und umfassen sowohl regulierende Quellen, wie Gerichtsakten oder Landesverordnungen, als auch Passanten- oder Armenlisten. Ausdrücklich angenommen sind die Reiseberichte von Kutschenreisenden, da sie „keinen regionalgeschichtlichen Zugriff auf so kleine Räume wie etwa die Grafschaft Lippe“ (S. 30) erlauben. Auch die technischen Details der Fortbewegung, wie etwa Wagentypen oder Brückenbau, bleiben ausgeklammert, um den Menschen und seinen Umgang mit Mobilität in das Zentrum der Arbeit stellen zu können.

In ihrem Fazit führt Hennigs die in der Untersuchung ausgeweiteten und in die Tiefe führenden Fäden, gemäß ihres Anliegen einer umfassenden Darstellung der Mobilitätsverhältnisse, zusammen. So erlebten die Menschen zwischen 1680 und 1820 eine zunehmende Verbesserung des Straßennetzes durch den Chausseebau, der mit technologischen Veränderungen ebenso wie mit personellen und finanziellen Umgestaltungen im Verwaltungsbereich einherging. Langfristig blieb er jedoch ohne durchgreifenden Erfolg – Lippe erfuhr keine Anbindung an überregional bedeutsame Verkehrswege und so auch keine wirtschaftlichen Standortvorteile.

Die legale Mobilität umfasste haupt-

sächlich Berufe, die mit Unterwegssein verknüpft waren: Boten, Handwerker und das Fuhrwesen. Hier lassen sich kaum Reglementierungsversuche durch die Behörden finden, was z. B. auf die Kontrolle durch die jeweiligen ‚Vorgesetzten‘ (etwa im Handwerk durch den Meister oder die Zunft) zurückzuführen ist. Berufen mit eigenständig entwickelter Mobilität, wie Arbeiter oder Händler, bewegten sich zwar auch im legalen Bereich, unterlagen jedoch wesentlich stärker der behördlichen Regulierung. So wurden Wanderhändler mit Konzessionen zur Abdeckung der Konsumbedürfnisse der Bevölkerung ausgestattet, während andere Händler, ohne Konzession, in beständiger Unsicherheit lebten und sogar teilweise von den Vaganten nur schwer unterschieden werden konnten. Als eines der Merkmale für das Leben der Wanderhändler ohne Konzession führt die Autorin die Nichtsesshaftigkeit bzw. das Reisen mit der gesamten Familie an. Vagierende wurden auch in Lippe pauschal als Kriminelle stigmatisiert.

Wegen der Vielschichtigkeit von Mobilität und all ihren Erscheinungsformen muss dem Bild des ‚Kirchturmhorizonts‘ widersprochen werden, da auch für ‚Nicht-Mobile‘ am Heimatort Kontakte zu Fremden oder Verwandten in der Fremde bestanden. Zudem zwangen grundherrliche Dienstverpflichtungen und ökonomischer Druck weite Teile der Bevölkerung ohnehin zur Mobilität, welche der Existenzsicherung der unteren Gesellschaftsschichten diente. Zur Frage der Durchsetzbarkeit der staatlichen Disziplinierungsversuche stellt Hennigs fest, dass bis ins 19. Jahrhundert hinein der Ausbau der Straßen diese Funktion nicht erfüllen konnte. Anknüpfend an die einleitenden Rekurse auf Oesterichs Konzept der Sozialdisziplinierung, ist es Hennigs Fazit, dass für das Alte Reich festzuhalten bleibt, „dass die Motivationen, die die Menschen zu mobilen Lebensweisen brachten, und die Überlebensstra-

brachten, und die Überlebensstrategien, die sie dabei entwickelten, durchsetzungsfähiger waren als das Durchsetzungsvermögen des Staates, der sich um Reglementierungen und Kontrollen bemühte“ (S. 258).

Das Anliegen einer ‚umfassenden‘ Studie birgt zugleich das Problem der Verknüpfung eines Totalitätsanspruchs mit der notwendigen Begrenzung der Thematik. Der Verzicht auf die Analyse der Mobilität der gehobenen Schichten im Rahmen der Kutschfahrten wird aus dem Argumentationsdiskurs heraus nachvollziehbar erläutert. Und doch zählen die Postkutsche oder die adligen Kavaliereisen – und sei es nur in der Rezeption durch das Volk, das erlebt, wie häufig eine Kutsche den Ort passiert – ebenso wie die verwendete Technologie auch zu dem regionalen Wahrnehmungshorizont der Bevölkerung und könnten das Verhältnis zwischen ‚nah‘ und ‚fern‘ auch schichtenspezifisch erhellen. Die Klassifizierung in ‚legale‘ und ‚illegale‘ Mobilität ist vor dem Hintergrund der Frage nach staatlicher Regulierung und der Durchsetzung von Normen durchaus gerechtfertigt.² Allerdings hätte eine frühere Einführung der Äquivalentbegriffe ‚gewollte‘ und ‚ungewollte‘ Mobilität die Perspektive der Reisenden stärker berücksichtigt und auch die Grenze der ungewollten Mobilität zum Vagantentum mit dessen existenzieller Bedrohung verdeutlicht. Dieses soll jedoch nicht den Gesamteindruck schmälern. Der Leser findet eine theoretisch fundierte und klar konzipierte Untersuchung vor, die zudem auch sprachlich und gestalterisch einen guten Zugang zu dem umfassenden und vielschichtigen Thema bietet.

Mareike Menne, Paderborn

² Entgegen ARNDT, Johannes: Rezension zu: Annette Hennigs: Gesellschaft und Mobilität, in: sehepunkte 3 (2003), Nr. 6 (15.6.2003), <http://www.sehepunkte.historicum.net/2003/06/2558.html>, aufgerufen am 13.8.2004.

FRANZ-WERNER KERSTING (HG.): Psychiatriereform als Gesellschaftsreform. Die Hypothek des Nationalsozialismus und der Aufbruch der sechziger Jahre (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 46), Paderborn: Schöningh 2003, 293 S., 38,00 €

„Psychiatriereform als Gesellschaftsreform“ – der Titel dieses Tagungsbandes erscheint auf den ersten Blick ebenso hochtrabend wie die Ziele, mit denen in den vergangenen Jahrzehnten die Protagonisten einer umfassenden Psychiatriereform angetreten sind. Und dennoch erweist er sich bei näherem Hinsehen als treffend, unterstreicht er doch, wie sehr die Reformanstrengungen auf dem Gebiet der Psychiatrie in die gesamtgesellschaftlich-emanzipatorische Reformproblematik der jungen und nicht mehr ganz so jungen Bundesrepublik eingebunden waren. Dabei hat die Erblast der NS-Psychiatrie den unbefangenen Umgang mit diesem Thema lange ver- bzw. behindert. Die nicht aufgearbeitete braune Psychiatriegeschichte war lange Jahre für eine „Sprach- und Konzeptlosigkeit der bundesdeutschen Psychiatriereformer“ (S. 285) verantwortlich. Erst in den fünfziger Jahren setzten erste zaghafte Versuche ein, das Los der Anstaltsinsassen zu verbessern. Allerdings waren „auf dem Weg von einer bloß verwahrenden zu einer an Therapie und Rehabilitation ausgerichteten Psychiatrie [...] nur kleinste Reformschritte möglich“ (S. 17). Trotz deutlich postulierter Forderungen und Zielvorgaben war in der Bundesrepublik und vor allem in der DDR ein erheblicher Rückstand auf sozialtherapeutischem Gebiet zu verzeichnen. Kernforderungen der Psychiatriereform bestanden in einer im Vergleich mit der gängigen Praxis völlig anderen Wahrnehmung des Patienten: Demnach sollte der Kranke nicht mehr länger nur Objekt sein, sondern aktiver Partner in einem umfassenden Kommunikationsprozess zwischen Arzt und Patient. Damit verbunden war die Be-

schränkung von Zwangsmaßnahmen auf ein Minimum sowie der Gedanke, dass nicht das „Wegschließen“, sondern die Einbindung in einen an die Fähigkeiten des Patienten angepassten arbeitstherapeutischen Prozess die Chancen auf dessen gesellschaftliche Reintegration erhöhten. Dass dies alles angesichts der miserablen personellen und räumlichen Bedingungen in den psychiatrischen Anstalten und Krankenhäusern kaum umzusetzen war, schuf den Bedarf nach materiellen Verbesserungen. Auf der anderen Seite relativiert die These von den Ursprüngen der Reform in den fünfziger Jahren den historischen Ort der 68er-Bewegung: Diese war weder Impulsgeber noch Auslöser der Reformanstrengungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sondern schuf „nur“ den geeigneten gesellschaftlichen Resonanzboden, der den Reformtheorien zum Durchbruch verhelfen konnte. Als Katalysator für gesellschaftliche Reformen, die ohne die eruptiven Ereignisse der Studentenunruhen möglicherweise etwas später eingesetzt hätten, scheint das Phänomen der „68er“ mit der gebotenen historischen Distanz angemessen charakterisiert.

Bleibe noch die Frage nach dem regionalgeschichtlichen Bezug. Der vorliegende Band fasst die Ergebnisse einer vom Westfälischen Institut für Regionalgeschichte (WIR) veranstalteten Tagung zusammen. Dies ist insofern naheliegend, da das WIR vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) getragen wird, dessen psychiatrische Versorgung „zum Kernbestand der regionalen kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben des LWL zählt“ (S. 9). Eine strikt regionalgeschichtlich angelegte Annäherung wäre dem Thema

wäre dem Thema jedoch nicht gerecht geworden. In der Regel betrachten die Beiträge die Psychiatriereform daher aus bundesdeutscher Perspektive mit einem Seitenblick auf die Entwicklungen in der DDR. Angesichts der starken zeitgenössischen Impulse auf diesem Gebiet vor allem aus dem anglo-amerikanischen Raum erscheint selbst diese Betrachtungsweise als zu begrenzt, was dem Herausgeber bewusst ist. Denn schließlich fanden die Ereignisse der 68er-Bewegung nicht nur auf den Straßen und in den Hörsälen in Berlin und Frankfurt statt, sondern mindestens ebenso in Washington und Paris. Der vorliegende Tagungsband ist in dieser Hinsicht eine Bestandsaufnahme des aktuellen Forschungsstandes zur bundesdeutschen Psychiatriereform, der die Anknüpfung an die internationale Forschung ermöglicht.

Was vielen aus einer Tagung hervorgehenden Publikationen vorzuwerfen ist, könnte auch bei diesem Band moniert werden: seine mangelnde Homogenität. Doch gerade die unterschiedlichen Perspektiven der einzelnen Artikel erlauben eine erfrischende interdisziplinäre Darstellungsweise, die zwischen Wissenschaftlichkeit und persönlicher Erinnerung changiert. Wissen-

schaftliche Beiträge zur Geschichte der Psychiatrie in der Nachkriegszeit und der 68er-Bewegung umreißen die Problemstellung, während Zeitzeugenberichte von Ärzten und Psychologen zum Reformprozess der 60er und 70er Jahre die Motive der Akteure und die Aufbruchstimmung jener Zeit klarer hervortreten lassen. Schließlich erlauben Praxisbeispiele zur Umsetzung der vielfältigen Reformbestrebungen den kritischen Blick auf die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis sowie den damit verbundenen Prozess der Desillusionierung. So bietet sich keine simple Erfolgsstory, die die Verhältnisse späterer Jahre als „fortschrittlicher“, „moderner“ oder irgendwie „humaner“ dargestellt wissen will, wie der abschließende Beitrag des Psychologen Hans-Ludwig Siemen ins Gedächtnis ruft. Zweifellos ist aber die kritische Nabelschau der vergangenen drei Jahrzehnte nicht nur dem Berufsstand der Psychologen, sondern vor allem auch den Patienten selbst in Form neuer Konzepte und partnerschaftlicher Behandlungsmethoden zugute gekommen.

Rainer Pöppinghege, Paderborn

JÜRGEN LOTTERER: Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft. Studien zur territorialen Entwicklung des Hochstifts Paderborn im Zeitalter Dietrichs von Fürstenberg (1585–1618) (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 42), Paderborn: Bonifatius 2003, zugl. Diss. phil. Bochum 2000, 390 S., 7 Tab., 34,90 €

Der Verfasser der vorliegenden Dissertation erfüllt mit seiner Arbeit nach eigenen Worten die „ausdrückliche Forderung“ (S. 14) von Heinz Schilling, die Tragfähigkeit seines Konfessionalisierungskonzeptes anhand von Territorialstudien zum Alten Reich flächendeckend zu überprüfen. Als Desiderat der Regionalforschung identifiziert, verfolgt Lotterer den in den letzten

Jahren nicht unumstrittenen Forschungsansatz¹ Schillings am „Fallbeispiel“ des Fürstbistums Paderborn während der Regierungszeit Dietrichs von Fürstenberg

¹ Vgl. u. a. zusammenfassende Kritikübersicht bei EHRENPREIS, Stefan/ LOTZ-HEUMANN, Ute: Reformation und konfessionelles Zeitalter (Kontroversen um die Geschichte), Darmstadt 2002, S. 67–71.

1585–1618. Im Kern geht es dem Verfasser darum, die interessante Frage nach der „Verzahnung von Konfessionalisierung und weltlicher Herrschaftsintensivierung“ (S. 14) in engem Bezug auf das „herrscherliche Handeln“ eines geistlichen Landesherrn zu untersuchen. Hierbei beschreibt Lotterer, der sich im Gegensatz zur bisherigen kirchengeschichtlichen Vereinnahmung Dietrichs von Fürstenberg als Profanhistoriker im besten Sinne des Wortes versteht, seinen Protagonisten als dominanten und zielstrebigem Politiker, der die verkrusteten Strukturen seines rückständigen Herrschaftsgebietes aufbrach und das Hochstift auf die administrativen Höhen seiner Zeit hob. Lotterer folgt damit der von ihm zitierten Prämisse von Ernst Schubert, der die frühmoderne „Herrschaftsintensivierung“ und den zähen Ausbau zentralstaatlicher Behördenapparate nicht als einen „sich selbsttragenden Prozeß“ (S. 15) versteht, sondern als „territorialstaatliche Offensive“ (S. 260) des Landesherrn gegenüber den diversen landständischen Partikulargewalten im Lande begreift. Dabei habe der Bischof geschickt die nach 1555 innerhalb des Reiches allenthalben zu beobachtenden Konfessionalisierungstendenzen genutzt, um im Zeichen der „Gegenreformation“ – ein von Lotterer bewusst gewählter Begriff älterer Prägung, dessen Einbindung in das aktuelle Konfessionalisierungskonzept trotz ausführlicher Erläuterung (S. 25–28) jedoch nicht restlos zu überzeugen vermag – seine weltliche Machtbasis auszubauen. Dietrich von Fürstenberg begegnete mit seiner strengen Konfessionalisierungspolitik den sich am Ausgang des 16. Jahrhunderts verstärkenden Tendenzen einer „Verobrigkeitlichung“ (S. 353) der innerhalb des Hochstifts liegenden und nach Autonomie strebenden Adelherrschaften und Stadtkommunen. Noch verschärft wurde diese krisenhafte Erosion von fürstlichen Herrschaftsrechten durch

den Bekenntniswechsel größerer Teile des Stiftsadels zum Protestantismus; eine Entwicklung, die Dietrich als landsässigen und machtbewussten Landesherrn zwang, die unbotmäßigen Lokalgewalten administrativ zu zügeln und deren Potentaten unter die ‚Obhut‘ des fürstbischöflichen Krummstabs zurückzuholen.

Als thematischen Einstieg wählt Lotterer eine detaillierte und umfassende Bestandsaufnahme der Zentral- und Lokalverwaltung im Hochstift des 16. Jahrhunderts (Kap. „B Strukturanalyse“, S. 29–166), deren Darlegung dem Leser als „Ausgangslage“ dienen soll, um die „Veränderungen der Fürstenbergära“ (S. 15) recht würdigen zu können (Kap. „C Reformmaßnahmen“, S. 167–244). In einem dritten Abschnitt erläutert der Verfasser am Beispiel der nach Autonomie strebenden Adelherrschaften Büren und Spiegel-Desenberg sowie anhand der Konflikte der fürstbischöflichen Kurie mit dem Domkapitel und der Hauptstadt Paderborn das Widerstandspotential der intermediären Gewalten („D Innerterritoriale Konflikte“, S. 245–343) gegenüber der Zentralisierungspolitik des Landesherrn.

Um den Übergang von dem mittelalterlichen, noch „vorstaatlichen“ (S. 346) Zustand des Hochstifts Paderborn zu seiner frühmodernen Ausformung im 17. Jahrhundert zu dokumentieren, untersucht der Verfasser die gängigen „Parameter“ (S. 15) frühmoderner Staatlichkeit, die er vorzugsweise der verwaltungs- und verfassungsgeschichtlichen Literatur entnimmt. Dabei werden nacheinander zentrale Handlungsfelder des fürstlichen Expansionswillens abgehandelt: Zur Sprache kommen neben der ‚Modernisierung‘ des Kirchen-, Jurisdiktions-, Finanz- und Steuerwesens auch landesherrliche Reformbemühungen um die Armenfürsorge oder das Militärwesen im Hochstift. Dabei geht der Verfasser meist nach einem festgefügt Schema vor:

Nach einer kurzen einleitenden Referierung des aktuellen Forschungsstandes zu den Modernisierungsmerkmalen auf einem staatlichen Handlungsfeld, werden jene Signaturen als Kenngrößen für den jeweiligen Grad an „Verstaatlichung“ am Paderborner Probanden gesucht. Hierzu trägt Lotterer auf einer ungewöhnlich breiten Quellenbasis, die auch die Überlieferung der Paderborner Kommunalarchive mit einbezieht, Belege aus dem gesamten ehemaligen Stiftsgebiet zusammen, um den jeweiligen Stand des Verstaatlichungsprozesses auf einem bestimmten Herrschaftsfeld zu konstatieren. Dabei tragen seine Interpretationsergebnisse leider häufig recht schablonenhafte Züge. Das primäre Forschungsinteresse des Verfassers beschränkt sich in der Regel auf die Ausgangsfrage, ob die in der Literatur vorgegebenen Parameter für das zu vergebene Prädikat „Staatlichkeit“ vom Hochstift erfüllt wurden oder nicht. Die Problematik dieses recht sterilen Ansatzes, der kaum neue Erkenntnismöglichkeiten eröffnet, besteht zum einen darin, dass bei der historischen Beurteilung des Fürstbistums zwischen den spezifischen Strukturen von weltlichen und geistlichen Staaten nicht konsequent getrennt wird. Zum anderen kommt die Schilderung der zentralstaatlichen „Offensive“ Dietrichs von Fürstenberg im leicht verstaubten Gewande einer ‚etatistischen‘ Studie daher. Sie beschränkt ihren Blick primär auf das Fürstenhaus, deren herausragenden Protagonisten und das „persönliche[m] Regiment“ (S. 188) Dietrichs von Fürstenberg, der virtuos die fürstbischöflichen Zentralbehörden im Interesse seiner dynastischen Familienpolitik lenkte. Somit verwundert es nicht, wenn Lotterer etwa die geglückte Etablierung einer landesherrlichen Justizbehörde wie dem Hofgericht als eine „tiefgreifende Veränderung“ (S. 351) im Paderborner Justizwesen beurteilt. Sicherlich ist der zukunftsweisende Aufbau eines festen Instanzenzuges und

der fürstliche Wille, die partikularen Gerichtsgewalten der Landstände hierin einzubinden, ein unbestritten evidenter Vorgang frühmoderner Staatsbildung; zu fragen bleibt jedoch, inwiefern sich dieses Musterbeispiel fürstlicher Herrschaftsintensivierung tatsächlich auf die lokale Justizverwaltung, also an der Schnittstelle von Staat und Bevölkerungsmasse, ausgewirkt haben mag. Zwar prognostiziert Lotterer mit Blick auf den Normenkatalog der 1588 erlassenen Hofgerichtsordnung für den durchschnittlichen Stiftsbewohner vage, dass sich dieser durch die „Schaffung einer konkreten und dauerhaften Anlaufstelle für die Untertanenschaft eine verbesserte Möglichkeit, sich mit Hilfe der landesherrlichen Autorität gegen vermeintliche und tatsächliche Eigenmächtigkeiten der Partikulargewalten zu wehren“ (S. 244) vermochte; aufschlussreiche Ansätze einer übergreifenden, womöglich statistischen Auswertung der vorhandenen Hofgerichtsarchivalien, die fundierte Aussagen zur Akzeptanz und Justiznutzung dieser neuen Behörde durch die Landesbewohner liefern könnte, sucht der Leser jedoch vergeblich. Stattdessen trägt der Verfasser, wie auch bei der Abhandlung der zahlreichen anderen staatlichen Handlungsfelder, lediglich recht willkürlich ausgewählte Einzelbelege aus der Masse des gesichteten Archivmaterials zusammen, um die praktische Relevanz der fürstenbergischen Zentralisierungsmaßnahmen im Lande zu untermauern. Gerade in diesem methodisch bedenklichen Vorgehen sieht der Rezensent einen Hauptkritikpunkt an der Gesamtdarstellung begründet: Dem Aussagewert des geographisch über das gesamte Hochstift zufällig verstreuten und zum Teil nur flüchtig gesichteten Aktenmaterials²

² Z. B. recht einseitige Wiedergabe der Korrespondenz des Dringenberger Rentmeisters Heistermann zu einem Brakeler Diebstahlprozess aus dem Jahr 1583, S. 105f. (StadtA Brakel, A 1385, Bl. 4r–5v).

wird für die einzelnen Abschnittsergebnisse eine zu hohe Beweiskraft eingeräumt. Diese Problematik deutet sich bereits im gewählten Plural der „Studien“ im Untertitel des Buches an. Statt die ausufernde Breite des Theorieangebotes auszuschöpfen, in dessen Rahmen der Verfasser versucht, möglichst alle in der Literatur erwähnten Parameter für die Ab- bzw. Anwesenheit frühmoderner Staatlichkeit im Paderborner Quellenmaterial aufzuspüren, wäre eine Konzentration auf wenige analytische „Studien“, die auch die eigentlichen Spezifika geistlicher Staatswesen berücksichtigt hätten, sicherlich noch fruchtbarer gewesen. So wäre womöglich auch das abschließende, geradezu klassische Fazit einer „strukturellen Rückständigkeit“ (S. 346) des Paderborner Hochstifts gegenüber den Nachbarterritorien für das 16. Jahrhundert sowie die Beurteilung der Ergebnisse der „territorialen Offensive“ Dietrichs von Fürstenberg etwas differenzierter und vor allem reflektierter ausgefallen.³

Eine kritischere Haltung zu den vermeintlich ‚modernen‘ Charakteristika von territorialer Staatlichkeit im Alten Reich wäre besonders deshalb wünschenswert

gewesen, weil Lotterers Überblicksstudie trotz der angeführten Monita eine große Lücke in der bisherigen Forschung schließt. Zum einen gelingt es dem Verfasser über weite Strecken, dem Leser das teilweise diffuse und komplizierte Zusammenspiel zwischen weltlicher Herrschaftsintensivierung und katholischer Konfessionalisierung überzeugend darzulegen. Dabei werden sowohl die dynastischen Interessen des ‚Fürstenbergclans‘ erläutert wie auch aufschlussreiche Interna über die systematische Kooperation der führenden Familienmitglieder an Dietrichs Seite beleuchtet (S. 182-188). Ebenfalls zu den Stärken des Buches zählt die bisher vernachlässigte Untersuchung der profanen Seite des bischöflichen Regierungsgeschäftes: Vor allem die Rückgewinnung der ökonomischen und finanziellen Ressourcen (S. 189-225), deren Erträge von Dietrich konsequent in den Ausbau des fürstlichen Regierungsapparates investiert wie überhaupt für die Erweiterung des finanziellen Spielraums des Bischofs und seiner Familie genutzt wurden, wird vom Verfasser anschaulich und quellennah dargelegt. Hier beackert Lotterer echtes Neuland. Die Früchte seiner Mühen stellen ein wohltuendes Korrektiv zu der oft verzerrenden Überzeichnung Dietrichs als einer der großen, vermeintlich tridentinisch gesinnten Bischofsfiguren der Paderborner Kirche dar. Von diesem Missstand ausgehend, fokussiert sich das Forschungsinteresse des Verfassers folglich auf den Schwertarm des Bischofs, ohne jedoch die machtpolitischen Möglichkeiten des Hirtenstabes aus den Augen zu verlieren.

In formaler Hinsicht wird die insgesamt gute Lesbarkeit des Textes nur an wenigen Stellen durch kleinere Fehler im Layout gestört. Stil und Sprache der Darstellung sind durchaus flüssig gestaltet und auch für den interessierten Laien verständlich gehalten. Allein die recht sparsame Verwendung von Tabellen sowie der gänzliche Verzicht auf

³ Nach Auffassung des Rezensenten verspricht nur die Loslösung von althergebrachten Interpretationsmustern altborussischer Prägung ein besseres Verständnis für die Andersartigkeit geistlicher Staatswesen in der Frühen Neuzeit. Es müssen neue übergreifende Bewertungskategorien und Parameter entwickelt werden, die sich jenseits der klassischen, allzu simplen Schablonen bewegen, deren Erfinder dezentrale Herrschaftsstrukturen als „vorstaatlich“ interpretieren, den zentralistischen Machtstaat des 19. Jahrhunderts hingegen als „frühstaatlichen“ Idealtypus propagieren. Als ersten Versuch hierzu vgl. den Sammelband BRAUN, Bettina/ GÖTTMANN, Frank/ STRÖHMER, Michael (Hg.): Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit (Paderborner Beiträge zur Geschichte, Bd. 13), Köln 2003.

erläuternde Übersichtskarten – sieht man einmal von der ästhetisch ansprechenden Gestaltung des Einbandes ab, die dem Leser einen farbigen Ausschnitt der zeitgenössischen Paderborner Bistumskarte von Johannes Gigas (um 1630) zeigt – trüben ein wenig die Transparenz der Gesamtdarstellung und ihrer Ergebnisse.

Alles in allem stellt Lotterers Überblick schon allein aufgrund der neu erschlossenen und bearbeiteten Quellenfülle zweifellos einen gewichtigen Beitrag zur frühneuzeitlichen Geschichte des Hochstifts Paderborn dar. Zwar ist aufgrund der teilweise zu konstatierenden methodischen

Schwächen gegenüber der Verlässlichkeit von Einzelergebnissen sowie besonders gegenüber den allzu generalisierenden Pauschalurteilen der Studie Skepsis angebracht; doch gleicht die insgesamt überzeugende Interpretation der Mechanismen bischöflicher Machtpolitik, die von einem aufstrebenden westfälischen Adelsgeschlecht im Zeichen der altkirchlichen Glaubenswahrung getragen wurde, so manches Defizit aus.

Michael Ströhmer, Paderborn

ANSGAR WEISSER (HG.), Staat und Selbstverwaltung. Quellen zur Entstehung der nordrhein-westfälischen Landschaftsverbandsordnung von 1953 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 45), Paderborn: Schöningh 2003, 603 S., 49,00 €

Wer die landespolitische Diskussion der letzten Jahre verfolgt hat, der wird bei der Lektüre dieses Buches das eine oder andere Déjà-vu-Erlebnis haben. Denn heute gebräuchliche Schlagworte wie Bürgernähe, effiziente Verwaltungsstrukturen oder Zentralisierung bzw. Dezentralisierung bestimmten schon den Diskurs bei der Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei wurde die Zahl der Regierungsbezirke ebenso debattiert wie die Überführung der Zuständigkeit für die Straßen von den ehemaligen Provinzialverbänden auf die Landesebene. Grundsätzlich stand die Existenz der Provinzialverbände als Vorläufer der heutigen Landschaftsverbände zur Disposition – alles schon einmal da gewesen, mag man sich denken. Die vorliegende Quellenedition verdeutlicht denn auch, dass sich der Fundus der auszutauschenden Argumente für oder wider die Beibehaltung der Provinzialverbände irgendwann erschöpfte und die Protagonisten die bereits bekannten Thesen in anderer Form wie-

derholten.

Die von den Briten dekretierte ‚Operation Marriage‘, also die Zusammenführung des nördlichen Teils der Rheinprovinz und Westfalens, war im Jahr 1946 von den Deutschen nicht in Frage zu stellen. Jedoch blieb ihnen die Ausgestaltung dieser ‚Zwangsehe‘ überlassen. Dies sorgte für jahrelange Kompetenzstreitigkeiten sowie landsmannschaftliche Vorbehalte. Insbesondere die Stellung zu den Landschaftsverbänden als Form kommunaler Selbstverwaltung spaltete Politiker, Verwaltungsbeamte und weitere Amtsträger in Gegner und Befürworter – und zwar ungeachtet politischer Lager. Selbst im Kabinett der Landesregierung kam es zu harten Auseinandersetzungen zwischen FDP-Finanzminister Blücher und SPD-Innenminister Menzel, dem schärfsten Gegner der Provinzialverbände. Die Befürworter der kommunalen Selbstverwaltung argumentierten mit den Negativerfahrungen des zentralisierten NS-Staates, ihre Gegner u. a. mit

Effizienzkriterien. Manche westfälische Amtsträger sahen sich von der Düsseldorfer Landesregierung dominiert, die Regierungspräsidenten wollten keine weitere überörtliche Mittelinstanz dulden. Die Auseinandersetzungen zogen sich bis zur Verabschiedung der Landschaftsverbandsordnung im Jahre 1953 hin, die die beiden Landschaftsverbände letztlich etablierte. Mit der vorliegenden, gründlich edierten Quellensammlung hat Ansgar Weißer, Mitarbeiter im Westfälischen Institut für Regionalgeschichte des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, sozusagen die Geschichte seiner Institution umfassend dokumentiert. Die Edition stützt sich neben gedruckten Protokollen, juristischen Gutachten und Presseberichten u. a. auf ungedruckte Archivalien unterschiedlicher Provenienz, beispielsweise Ministerialakten und Nachlässe. So erhält der Leser einen Eindruck von den Positionen und Motiven der Akteure. Die insgesamt 156 thematisch-chronologisch geordneten Dokumente aus dem Zeitraum zwischen 1946 und 1953 werden präzise eingeleitet und kommentiert. Eine gut 70 Seiten umfassende Einführung erleichtert die Einordnung in den zeitgenössischen Zusammenhang. Eine Zeittafel und ein Personenregister mit biographischen Angaben runden das positive Gesamtbild ab.

Auch wenn es sich bei der Auseinandersetzung zwischen staatlichem Machtan-

spruch und kommunaler Selbstverwaltung um eine grundlegende Frage der Ausgestaltung politischer Herrschaft handelte, so scheint sich der Diskurs in einem engen Rahmen bewegt und die Öffentlichkeit wenig aufgerührt zu haben. Die edierten Quellen stammen fast ausschließlich von Amtsträgern und Verwaltungsfachleuten und vermitteln in gewisser Hinsicht den Eindruck eines eindimensionalen Diskurses, der sich ausschließlich auf die Eliten in Politik und Verwaltung beschränkte. Tatsächlich gab es in den ersten Nachkriegsjahren vielfältige ‚näher liegende‘ Themen für die Menschen an Rhein und Ruhr. Selbst die Gründung des neuen Landes stieß in den wenigen zugelassenen Medien und – so ist zu vermuten – in der Öffentlichkeit auf ein nur geringes Interesse. In diesem Zusammenhang wäre es interessant gewesen, die Sicht britischer Militärs und Politiker näher kennen zu lernen. Ihre Meinung über den Umsetzungsprozess nach der Schaffung des neuen Landes NRW bleibt nahezu völlig außen vor. Hier bleiben die vorliegenden Quelleneditionen aus den neunziger Jahren maßgebend. Für die innerdeutsche Perspektive wird man den vorliegenden Dokumentenband gewinnbringend nutzen können.

Rainer Pöppinghege, Paderborn

ANNE STRUNZ-HAPPE: Wandel der Agrarverfassung. Die „Bauernbefreiung“ im ehemaligen Hochstift Paderborn im 19. Jahrhundert (Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte, Bd. 45), Paderborn: Bonifatius 2003, 281 S., 29,80 €

Um die Agrargesellschaft und die ländliche Lebenswelt zu verstehen, bedarf es der Kenntnis ihrer rechtlichen Regelungen, die die Handlungsspielräume normieren und erst ein funktionales Wirtschaften ermöglichen. Dies gilt besonders in Zeiten des

Umbruchs sozialer Gegebenheiten. Gerade die Bauernbefreiung zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeigte, dass in solchen Zeiten die verschiedensten Interessen des Staates und der mit dem Landbesitz verbundenen Bevölkerungsschichten bei der Gestaltung

einer neuen Agrarverfassung beachtet werden mussten, damit eine effizientere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden konnte. Materielle und ökonomische Faktoren der betroffenen Besitzstände – es standen sich die Grundherrn und ihre ehemaligen abhängigen Bauern gegenüber – bestimmten die Intentionen bei der staatlicherseits durchgeführten Umstrukturierung der Besitzverhältnisse.

Da bisher eingehendere Untersuchungen über die Ablösungsprozesse und deren gesetzliche Umsetzung für Westfalen fehlten, ist die juristische Dissertation von Anne Strunz-Happe über den Wandel der Agrarverfassung im Hochstift Paderborn während des 19. Jahrhunderts zu begrüßen. In ihrer Darstellung verfolgt sie die Entwicklung der Aufhebung der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse und Ablösungsprozesse der im grundherrlichen Obereigentum stehenden Besitzungen bis zu deren Überführung in das freie Eigentum ihrer neuen Besitzer unter französischer und preussischer Herrschaft. Dabei richtet sich die Aufmerksamkeit der Autorin auch auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Ablösungsformalitäten über die Mittlerposition der Paderborner Tilgungskasse, die – 1834 gegründet – ab 1836 über die Kreditvergabe an die finanzschwachen Bevölkerungsschichten, die diesen erst zu einer relativ schnellen Abwicklung der Eigentumsumwandlung verhalf und eine weitgehende Übervorteilung durch die Grundherrenschicht verhinderte. Trotzdem unterblieb auch im Paderborner Land das ‚Bauernlegen‘ sowie der spätere weiträumige Ankauf von bäuerlichen Parzellen gutsherrlicherseits nicht. Diesem Prozess der Landkonzentration konnten sich in erster Linie wirtschaftskräftigere Höfe entziehen, aber auch kleinbäuerliche Stellen konnten sich behaupten.

Da die Paderborner Tilgungskasse für

diese Mittlerpositionen ein frühes erfolgreiches Beispiel bot, stellt sich die Frage nach ihrem Vorbildcharakter für die benachbarten Regionen der preussischen Provinz Westfalen, in denen zwar die gleichen gesetzlichen Grundlagen galten, jedoch deren Umsetzung unterschiedlich geregelt werden konnte. In welchem Maße die Kasse letztlich durch ihren wirtschaftlichen Einfluss den Bauern eine Erleichterung der ökonomischen Verhältnisse brachte, können nur Vergleiche mit anderen Institutionen in weiteren Regionen zeigen. Die Arbeit mag somit als Ausgangspunkt für die Frage dienen, ob und wie willkürlichen Ablösungsregelungen auch anderenorts entgegengetreten wurde.

Der von dieser quellengestützten Dissertation selbst erhobene Anspruch, rechtsgeschichtliche Fragestellungen innerhalb der Rechtswirklichkeit zu beurteilen, erscheint zwar durchaus positiv, der politische wirtschafts- und sozialgeschichtliche Hintergrund wird allerdings nur mittels der vorhandenen Literatur verfolgt. Die Abhängigkeitsverhältnisse, die sich im freien Meierrecht und Eigenbehörigkeitsrecht widerspiegelten, hätten einer kritischeren Auseinandersetzung bedurft. Dies umso mehr, weil sich die älteren rechtsgeschichtlichen Untersuchungen über die westfälischen Eigentumsordnungen vornehmlich auf die erfolgte Gesetzgebung mit ihren Rechtssätzen beschränkten.

Allein auf die zitierte Literatur gestützt, wird besonders das Eigenbehörigkeitsverhältnis als eine für die Bauern belastende Abhängigkeitsform dargestellt: Den Betroffenen wäre die aus ihrer harten Arbeit erwirtschaftete Wertschöpfung kaum zugute gekommen. Insofern könne es niemanden verwundern, dass die Bauern ertragssteigernden Innovationen eher ablehnend gegenübergestanden hätten. Obwohl es hierzu noch eingehender Untersuchungen bedarf, scheint das Eigenbehörigkeitsrecht am

Ende des 18. Jahrhunderts zumindest in einigen Gebieten praktisch keinen erheblichen Unterschied mehr zum Meierrecht gebildet zu haben. Auf den Bedeutungsverlust dieser Abhängigkeitsform weist u. a. das von der Autorin selbst angesprochene Verfügungsrecht von Todes wegen, das die Eigenbehörigen im Delbrücker Land beanspruchten, aber auch die im Amt Westerkotten behauptete Testierfähigkeit hin. Die anklingende Einordnung der Eigenbehörigkeit als einer noch zu spezifizierenden Sonderform zwischen westdeutscher Grund- und ostelbischer Gutsherrschaft wird man daher unter vielschichtigeren Aspekten eher dem Meierrecht zuordnen können. Überhaupt entzogen sich bei näherer Betrachtung im 17. und 18. Jahrhundert die Besitzrechtsformen immer wieder juristischen Normierungen.¹

Welche fördernde Bedingungen ideengeschichtliche Forderungen des 18. Jahrhunderts nach rationalisierten Bewirtschaftungsformen im primären Wirtschaftssektor durch die gesetzlichen Regelungen in der Praxis schufen, habe sich in den Veränderungen der Bodennutzung gezeigt. Dass deren Umstrukturierung aber durchaus auf komplexeren Wirkungsmechanismen beruhte, findet in dieser Dissertation nur andeutungsweise Erwähnung. Auch die Folgen des Ablösungsprozesses für die Sozialstruktur erscheinen in ihrer Darstellung als

konsekutive, kausal begründete Erscheinungen einer kontinuierlichen Entwicklung, die sich in der Gesetzgebung niedergeschlagen habe. Die von der Autorin zuvor beschriebene teilweise Diskontinuität der in der Diskussion stehenden immer wieder umformulierten und erweiterten Reformgesetze bleibt anscheinend ohne weitere Auswirkung. So werden die von ihr herangezogenen teils sehr widersprüchlichen Forschungsergebnisse mit ihren eigenen Ergebnissen nicht genauer reflektiert.

Die Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Paderborner Region für das 19. Jahrhundert bietet insgesamt zwar einen differenzierten Überblick auf die rechtlichen Normierungen für die ländliche Bevölkerung aus obrigkeitlicher Perspektive. Um jedoch zu einem besseren Verständnis über die Auswirkungen der beschlossenen Rechtsnormierungen zu gelangen, hätte es noch einer verstärkten Quellensichtung bedurft. Eingehendere Erkenntnisse über die Rechtswirklichkeit wären durch einen Perspektivenwechsel auf die Situation der ehemals abhängigen ländlichen Schichten sicherlich zu erwarten gewesen. Unter rechtshistorischen Gesichtspunkten hätte ein Vergleich mit einer anderen Region vor allem die Praxis der Tilgungskasse zu aussagefähigeren Ergebnissen geführt, welcher für den juristischen Charakter der Dissertation vielleicht einträglicher gewesen wäre.

Joachim Rüffer, Soest

¹ Vgl. nur KEINEMANN, Friedrich: Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und soziale Welt. Teilband 1. Bochum 1996, S. 244–248; SAALFELD, Diedrich: Ländliche Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: HEUVEL, Christine van den/BOETTICHER, Manfred von (Hg.), Geschichte Niedersachsens. Band 3, Teil 1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Hannover 1998, S. 635–688, hier S. 640, 644.

ANKE HUFSCHMIDT: Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Reihe XII A, Bd. 15), Münster: Aschendorff 2001; 583 S., Abb., 34,80 €

Der Katalog- und Aufsatzband zur Sonderausstellung „Adel im Weserraum um 1600“, die 1996 im Weserrenaissance-Museum Schloss Brake gezeigt wurde, gehört zweifellos zu den essentiellen Beiträgen zur Geschichte des ostwestfälisch-süd-niedersächsischen Raumes in der Renaissancezeit. Es ist ein glücklicher Umstand, dass die Ausstellungskuratorin Anke Hufschmidt der Forschungsthematik verbunden blieb und sie im Rahmen ihres Kasseler Promotionsvorhabens (Lehrstuhl Heide Wunder) weiterverfolgen konnte. Ergebnis ist das bereits 2001 vorgelegte Buch, das die adeligen Lebensformen des späten 16. und 17. Jahrhunderts erhellt, indem es die weiblichen Protagonistinnen in den Mittelpunkt rückt. Der für eine sozialgeschichtliche Arbeit nicht selbstverständliche umfassendere Zugriff der Autorin, die auch Sachzeugnisse und Kunstwerke als Quellen berücksichtigt, wird bereits in der Einleitung deutlich. Ein steinernes Brustbild der Anna von Canstein, eine der eindrucksvollsten Frauengestalten der untersuchten Epoche, wird zum Ausgangspunkt der Überlegungen. Adlige Lebensformen sind in der untersuchten Epoche vor dem Hintergrund einer Legitimationskrise angesichts bürgerlich-gelehrter Kritik und vor allem angesichts des Fundamentalprozesses der Territorialisierung aller Herrschafts- und Verwaltungsbereiche zu sehen. Eine dauerhafte günstige Agrarkonjunktur nutzend verließ der ritterschaftliche Adel des Weserraums seine städtischen Anwesen und die bis dahin in Pfandschaft besessenen landesherrlichen Burgen und gründete auf dem Land neue Güter, die ökonomische (Gutswirtschaft) mit repräsentativen (Schlösser und Herren-

häuser) und ständepolitischen (Landtagsfähigkeit) Funktionen verbanden.

Hufschmidt untersucht 17 niederadlige Geschlechter, die auf Landgütern in den Grafschaften Schaumburg und Lippe sowie im Fürstbistum Paderborn ansässig waren, sowie einige mit diesen verwandtschaftlich verbundene Familien aus Nachbarterritorien. Der prosographische Sample umfasst ca. 300 diesen Familien angehörige Frauen, was angesichts der guten, aber weit gestreuten Quellenüberlieferung einen enormen Rechercheaufwand bedeutet. Umso kenntnis- und faktengesättigter präsentiert sich diese Studie, wobei eine stringente Gliederung die Materialfülle souverän erschließt. Untersucht werden: 1. die Erziehung der adeligen Töchter, 2. die Rolle des Ehepaares in der Familienpolitik der Adelsgeschlechter und 3. der Anteil der Frauen an der adeligen Ökonomie. Es ist gerade die Fülle der hier verarbeiteten und systematisierten Einzelbeobachtungen, die den besonderen Reiz dieses gut lesbaren Buches ausmacht. Das Spannungsverhältnis zwischen Rollenerwartungen und individuellen Gestaltungsmöglichkeiten – das die Männer genauso, wenn auch mit teilweise anderen Akzentuierungen betraf – wird in allen Bereichen differenziert herausgearbeitet. Dabei wird deutlich, wie bedeutend der Anteil der Frauen an der inneren Stabilisierung des Adels in dieser Übergangsepoche war.

Umfangreiche tabellarische Übersichten zu den erhobenen prosopographischen Daten, ein Namenregister und ein hochwertig gedruckter Bildanhang mit Porträts und heraldischen Zeugnissen auf 16 Farbtafeln erhöhen den Wert der Arbeit für die weitere Forschung.

Roland Linde, Münster